



– Beschlusskammer 6 –

Beschluss

Az. BK6-25-546

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

MIRAI Power GmbH, Untere Weidenstraße 25, 81543 München, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

zur Überprüfung des Verhaltens der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Höch und Partner Rechtsanwälte mbB, Wittekindstraße 30, 44139 Dortmund,

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch

den Vorsitzenden Christian Mielke,

die Beisitzerin Stefanie Scheuch

und den Beisitzer Andreas Faxel

am 09.09.2026

beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die Antragsgegnerin gegen die Vorgaben des § 17 EnWG verstoßen hat, indem sie von der Antragstellerin eine nicht auf die Realisierung anrechenbare Prüfgebühr für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erhoben hat.
2. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die Parteien streiten über den Netzanschluss eines Batteriespeichers an das Übertragungsnetz am Umspannwerk [REDACTED] (das Umspannwerk).

Die Antragstellerin plant in [REDACTED] die Errichtung einer Batteriespeicheranlage mit einer Leistung von [REDACTED] Bezug und [REDACTED] Einspeisung, für welche sie einen Anschluss an die 380-kV-Ebene zur Inbetriebnahme im Jahr [REDACTED] begehrt.

Die Antragsgegnerin ist regelzonenverantwortliche Übertragungsnetzbetreiberin. Sie betreibt das Stromübertragungsnetz mit dem Umspannwerk [REDACTED]. Im Rahmen des nach dem Bundesbedarfsplangesetz bestätigten Ersatzneubaus der [REDACTED] plant die Antragsgegnerin, das bestehende Umspannwerk [REDACTED] nach Westen zu verlegen und durch Neubau des Umspannwerks [REDACTED] zu ersetzen. Die Inbetriebnahme des neuen Umspannwerks ist für [REDACTED] geplant.

Bereits im April 2025 führten die Parteien Gespräche zum Anschlussbegehren der Antragstellerin, in welchen die Antragsgegnerin der Antragstellerin die Netzanbindungssituation erläuterte. Die Parteien waren sich einig, dass ein Anschluss in dem bestehenden Umspannwerk aufgrund des geplanten Ersatzneubaus nicht in Betracht käme. Darüber hinaus teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mündlich sowie schriftlich mit E-Mail vom 25.04.2025 mit, dass auch im geplanten [REDACTED] oder sonstigen Umspannwerken im Umkreis keine freien 380-kV-Schaltfeldplätze zur Verfügung stehen würden, um neue Netzanschlüsse, wie das Vorhaben der Antragstellerin, zu realisieren. Die Antragsgegnerin fragte die Antragstellerin, ob diese ihre noch unvollständige Netzanschlussanfrage zurückziehen oder die Unterlagen zur Erwirkung einer Rangstellung im Verteilungsverfahren vervollständigen und weiter in eine kostenpflichtige Netzan-schlussprüfung für eine konkrete und verbindliche Aussage eintreten wolle.

Mit E-Mail vom 10.07.2025 bestätigte die Antragstellerin, „in die kostenpflichtige Netzan-schlussprüfung eintreten zu wollen“, in welcher die Antragsgegnerin unter anderem erneut

prüfen solle, ob wider Erwarten nicht doch ein Schaltfeld bereitgestellt, gemeinsam genutzt oder Planungen im Hinblick auf das neue Umspannwerk oder die [REDACTED] modifiziert werden könnten.

Die Antragsgegnerin bestätigte mit Schreiben vom 16.07.2025 die Vollständigkeit des Netzanschlussbegehrens zum 15.07.2025 und erläuterte, dass sie Netzanschlussbegehren zum Anschluss von Batteriespeichern an ihr Netz in Anlehnung an die Vorgaben der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) prüfe. Die Prüfung würde neben stationären Lastfluss- und Kurzschlussberechnungen eine dynamische Vorabschätzung umfassen. Im Rahmen der stationären Berechnungen würde mit relevanten Szenarien geprüft, ob der angefragte Netzanschlusspunkt und der relevante nähere Netzbereich in der Lage seien, die angefragte Anschlussleistung aufzunehmen und bereitzustellen. Darüber hinaus würden durch Kurzschlussberechnungen der Einfluss der Batteriespeicheranlage auf die Festigkeit der Betriebsmittel am Anschlusspunkt sowie im Rahmen einer systemdynamischen Vorabschätzung die Eignung des angefragten Netzanschlusspunktes zur Aufnahme elektrischer Energie aus dem geplanten Batteriespeicher hinsichtlich der Stabilität geprüft und Prognosen zukünftiger Einspeise- und Lastentwicklungen einbezogen. Die Prüfung würde nach Anzahlung in Höhe von 25 % der Prüfkosten eingeleitet, wobei sie im Fall der Antragstellerin einen Standard-Prüfumfang erwarte und dafür pauschal 50.000 Euro zzgl. MwSt. als Prüfkosten berechnen würde. Schließlich wies die Antragsgegnerin die Antragstellerin ausdrücklich erneut darauf hin, dass nach derzeitigem Planungsstand weder am bestehenden Umspannwerk noch am geplanten Ersatzneubau oder Umspannwerken im weiteren Umkreis freie 380-kV-Schaltfeldkapazitäten zur Verfügung stünden, um neue Netzanschlüsse, wie das Vorhaben der Antragstellerin, zu realisieren. Anfang August 2025 leistete die Antragstellerin die Anzahlung in Höhe von 12.500 Euro zur Einleitung der Prüfung.

Als Ergebnis der Prüfung lehnte die Antragsgegnerin das Anschlussbegehren der Antragstellerin mit Schreiben vom 24.10.2025 aufgrund fehlender Anschlusskapazität ab. Zur Begründung führte sie aus, dass ein Anschluss am zurückzubauenden Umspannwerk [REDACTED] aus technischen, baulichen und betrieblichen Gründen nicht möglich sei. Auch am neu zu errichtenden Umspannwerk [REDACTED] stünden perspektivisch keine Schaltfeldkapazitäten für zusätzliche 380-kV-Netzanschlüsse zur Verfügung. Die im

Rahmen des Netzausbaus bereits vorgesehenen Maßnahmen führten zur vollständigen Ausschöpfung der technischen und baulichen Ausbaugrenzen des Standorts. Auch die von der Antragstellerin eingebrachten Alternativen hinsichtlich einer Modifikation des Standortlayouts, einer möglichen Teilung oder Zusammenlegung bestehender Schaltfelder sowie Substitution der [REDACTED] durch eine BESS-Anlage lehnte die Antragsgegnerin unter Berufung auf die baulichen, technischen, betrieblichen und eigentumsrechtlichen Rahmenbedingungen ab.

Dem widersprach die Antragsstellerin und lehnte eine Zahlung auf die für die Prüfung des Anschlussbegehrens ausstehende Restforderung in Höhe von 37.500 Euro ab. Zudem forderte sie die Antragsgegnerin auf, nachprüfbare Informationen herauszugeben und Beweise zu den Ablehnungsgründen und der Durchführung der beauftragten Netzverträglichkeitsprüfung zu erbringen.

Mit Schriftsatz vom 10.12.2025 hat die Antragstellerin die Einleitung des vorliegenden besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG wegen der Verweigerung des Netzanschlusses bei der Bundesnetzagentur beantragt.

Die Antragstellerin meint, dass die Antragsgegnerin gegen die Vorgaben der KraftNAV sowie des § 17 Abs. 1 und 2 EnWG verstoße und ihr den Anschluss des Batteriespeichers unzulässig verweigere. Sie führt insbesondere den hohen Rückhalt durch die Gemeinde, den guten Standort und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für ihr Speicherprojekt an. Dagegen fehle es bereits an einem Grund für die Ablehnung ihres Vorhabens. Es sei fernliegend, dass sämtliche Schaltfelder am Umspannwerk bereits vollständig belegt seien. Vielmehr sei davon auszugehen, dass jedes Umspannwerk mehrere Reservereschaltfelder besitze und nicht derart geplant werde, dass mit dem Bau der Anlage bereits sämtliche Schaltfelder belegt seien. Es erscheine nicht nur politisch unvermittelbar, wie ein neu gebautes Umspannwerk trotz einer Vielzahl von Netzanschlussanfragen in den letzten Jahren kein einziges Schaltfeld für Kundenanschlüsse vorsehen würde, sondern auch rechtlich nicht akzeptabel, da eine solche Planung den Zielen des § 1 EnWG im Sinne einer preisgünstigen und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Energie widerspreche.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, dass sie aus § 17 Abs. 1 EnWG Anspruch auf die Errichtung eines neuen Schaltfeldes habe. Anders als die Antragsgegnerin meint, läge es nicht in deren Einschätzungsprärogative, Netzanschlussfragen aufgrund von internen Standards oder eigenen Betriebsregeln abzulehnen. Im Umspannwerk sei ausreichend Platz vorhanden, um eine Anschlussmöglichkeit auf der im Eigentum der Antragsgegnerin befindlichen Fläche auf den Flurstücken [REDACTED] [REDACTED] zu schaffen, was auch technisch und ökonomisch umsetzbar sei. Im Übrigen sei es der Antragsgegnerin im Rahmen der Unzumutbarkeit verwehrt, eine betriebswirtschaftliche Bewertung gegen den Bau eines weiteren Schaltfeldes anzuführen, da schließlich die Antragstellerin die Kosten dafür trage.

Es bestehe des Weiteren die Möglichkeit, das geplante Umspannwerk und die Sammelschiene nach Osten zu erweitern. Das östlich angrenzende Grundstück auf Flurstück [REDACTED] befinde sich in Besitz der Frau M., welche bereits andere Grundstücke an die Antragsgegnerin für das Umspannwerk vergeben habe. Laut Frau M. plane die Antragsgegnerin momentan aber keine Ausweitung auf das Flurstück [REDACTED], obwohl hier schon heute die Möglichkeit bestünde, Platz für weitere Schaltfelder zu erwerben.

Ein Berufen auf den Netzentwicklungsplan (NEP) scheide als Begründung für die Unzumutbarkeit der Anschlussgewährung aus. Der Bundesbedarfsplan und NEP hätten keinen abschließenden Charakter, weshalb es Vorhabenträgern sowie Genehmigungsbehörden unproblematisch freistehe, weitere Vorhaben in die Planung aufzunehmen sowie Vorhaben anders oder größer zu dimensionieren. Zumindest müsse die Antragsgegnerin dafür Sorge tragen, dass die im NEP/Bundesbedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt werden, ohne den Netzanschluss der Antragstellerin und ihren Beitrag zur Energiewende durch den Batteriespeicher zu beeinträchtigen. Schließlich komme dem Batteriespeichervorhaben gemäß § 11c EnWG nach dem Willen des Gesetzgebers sogar eine größere Bedeutung und Vorrang gegenüber dem Netzausbauvorhaben der Antragsgegnerin zu.

Die Antragsgegnerin verhalte sich unangemessen, wenn sie Schaltfeldplätze für die Maßnahmen [REDACTED] des NEP unbenutzt für etwaige, teils nicht näher konkretisierte Maßnahmen vorhalte und somit für 10 bis 12 Jahre in die Zukunft reserviere,

anstelle sie für die kurzfristig zu errichtende Batteriespeicheranlage zur Verfügung zu stellen. Sie verhalte sich zudem diskriminierend, weil sie eine vergleichbare Reservierung von Schaltfeldern für private Anschlussvorhaben nicht vornehme.

Die Antragsgegnerin könne auch freie Schaltfeldplätze schaffen, indem sie die [REDACTED] Schaltfelder aus dem 220/110-kV-Umspannwerk, die weniger Kapazität verbrauchen würden, teilweise poole, so wie sie schließlich auch von ihren Anschlusspetenten eine flexible Nutzung fordere.

Zumindest müsse die Antragsgegnerin ihr eine gemeinsame Nutzung von Schaltfeldern ermöglichen. Indem sie das ablehne, setze sie sich selbst in Widerspruch zu ihrem Positionspapier „Politische Impulse zur Weiterentwicklung des Netzanschlussprozesses“ aus Juli 2025, in welchem sie sich explizit für eine Mehrfachnutzung von Schaltfeldern ausspreche. Aus technischer Sicht spreche auch nichts dagegen, beispielsweise das durch die geplante [REDACTED] der Antragsgegnerin belegte Schaltfeld zu teilen oder durch ihre Batteriespeicheranlage zu substituieren.

Die Antragstellerin meint zudem, dass die Antragsgegnerin gegen § 3 Abs. 2 bis 4 Kraft-NAV verstoße, wenn sie 50.000 Euro für eine nicht vollständig durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung erhebe. Von der beauftragten Netzverträglichkeitsprüfung habe das Ablehnungsschreiben vom 24.10.2025 lediglich die Prüfung der technischen Eignung des angefragten Netzanschlusspunktes enthalten. Weitere im Rahmen der Netzverträglichkeitsprüfung sonst durchzuführende Berechnungen seien nicht vorgenommen worden.

Die Antragstellerin beantragt, folgendes Verhalten der Antragsgegnerin gemäß § 31 EnWG zu überprüfen

- a) die Ablehnung des Netzanschlussantrages vom 15.07.2025 bzgl. der von der Antragstellerin geplanten BESS-Anlage im [REDACTED], auf dem [REDACTED] [REDACTED], in der Gemarkung [REDACTED], am für [REDACTED] geplanten Ersatzbau [REDACTED] ohne hinreichenden Nachweis der Unzumutbarkeit,
- b) die Ablehnung des Netzanschlussantrages vom 15.07.2025 bzgl. der von der Antragstellerin geplanten BESS-Anlage im [REDACTED], auf dem [REDACTED] [REDACTED], in

der Gemarkung [REDACTED], trotz hinreichender und zumutbarer Möglichkeit zum Netzanschluss im für [REDACTED] geplanten Ersatzbau [REDACTED],

- c) die Erhebung von 50.000 Euro für die Durchführung einer vollständigen Netzverträglichkeitsprüfung bzgl. der von der Antragstellerin geplanten BESS-Anlage im [REDACTED] [REDACTED], obwohl die Antragsgegnerin nachweislich nur eine Prüfung der technischen Eignung des angefragten Netzanschlusspunkt vorgenommen hat,

hilfsweise

- d) die Ablehnung des Netzanschlussantrages vom 15.07.2025 bzgl. der von der Antragstellerin geplanten BESS-Anlage im [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED], ohne Mitteilung eines anderen möglichen Netzanschlusspunktes oder dem Nachweis einer etwaigen Unzumutbarkeit eines Anschlusses an sämtlichen sonstigen Umspannwerken der Antragsgegnerin in Deutschland,

sowie

- e) der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin hält die Ablehnung des Netzanschlussbegehrens nicht für missbräuchlich. Sie habe das Anschlussbegehren umfassend geprüft. Im Ergebnis sei ein Anschluss mit der angefragten Anschlusskapazität aber nicht möglich, da, wie bereits heute feststehe, im neu zu errichtenden Umspannwerk perspektivisch keine freien Schaltfeldkapazitäten für zusätzliche 380-kV-Netzanschlüsse zur Verfügung stehen würden.

Derzeit sei basierend auf dem Planungsstand und dem Mengengerüst aus dem letzten

bestätigten Netzentwicklungsplan 2023 die Errichtung von ■■■ Schaltfeldplätzen im Umspannwerk geplant. ■■■ der Schaltfeldplätze, davon ■■■ aus dem bestehenden 380/110-kV-Umspannwerk und ■■■ aus dem bestehenden 220/110-kV-Umspannwerk, würden durch Anlagen und Leitungen belegt, die vom alten Standort mit Inbetriebnahme des Ersatzneubaus und zur Umsetzung der Projekte ■■■ „umziehen“. ■■■ weitere Schaltfeldplätze würden für eigene technische Betriebsmittel benötigt. ■■■ Schaltfeldplätze seien zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem Netzentwicklungsplan aufgrund von Netzausbaumaßnahmen im Rahmen der Projekte ■■■ und ■■■ vorgesehen. Davon würden im Rahmen des Projektes ■■■ zur Verstärkung der Netzkopplung zwischen dem Übertragungsnetz der Antragsgegnerin und dem 110-kV-Hochspannungsnetz der nachgelagerten Verteilernetzbetreiberin ■■■ für eine zusätzliche Leitung sowie ■■■ für zusätzliche 380/110-kV-Transformatoren benötigt. ■■■ zu errichtende Schaltfelder seien im Rahmen des Projektes ■■■ für Anlagen der ■■■ und ■■■ in der Regelzone der Antragsgegnerin vorgesehen. Reserveschaltfelder seien nicht vorgesehen. Insgesamt führe die Umsetzung der Netzausbaumaßnahmen zur vollständigen Ausschöpfung der technischen und baulichen Ausbaugrenzen des Standorts.

Die Planungen zum Neubau des Umspannwerks seien bereits im Jahr 2018 und damit lange vor dem aktuellen Batteriespeicher-Boom und der Netzanschlussanfrage der Antragstellerin begonnen worden. Dabei seien die Planungen höchst komplex, weil in ■■■ ■■■ errichtet werde. ■■■
■■■
■■■

Eine Erweiterung über die Planungsgrenze hinaus sei im jetzigen Stadium der Planungen nicht mehr möglich, da sich die ■■■ vorgesehene Inbetriebnahme unzumutbar verzögern würde. Dies gelte schon deshalb, weil eine Erweiterung des Umspannwerks eine grundlegende Neuplanung erforderlich mache. Neben der öffentlich-rechtlichen Planung mache die Errichtung eines derart großen, für den überregionalen Energietransport zentralen Umspannwerks umfassende technische Planungen erforderlich. Eine Umplanung würde einen erheblichen Mehraufwand auslösen und die Realisierung des Projekts be-

trächtlich, nach ihrer Erfahrung aufgrund der Auswirkungen auf die gesamten Trassierungsarbeiten der anzubindenden Leitungen um mindestens drei bis fünf Jahre, verzögern.

Eine Erweiterung über die Planungsgrenze von [REDACTED] Schaltfeldplätzen hinaus sei nach ihren Planungsgrundsätzen technisch auch nicht zulässig und die Errichtung allzu großer Schaltanlagen an einem Standort zu vermeiden. Durch eine Begrenzung der Schaltfeldanzahl auf [REDACTED] werde der sichere Betrieb des Umspannwerks und die sichere Durchführung von Wartungs- und Schaltheandlungen gewährleistet. Von daher lehne die Antragsgegnerin eine Errichtung allzu großer Umspannanlagen mit einer unbegrenzten Anzahl von Schaltfeldern und die Übernahme der damit einhergehenden Betriebsrisiken ab. Eine Gefährdung trete zwar nicht gleichsam automatisch ein, wenn eine bestimmte feststehende Anzahl von Schaltfeldern überschritten werde. Vielmehr würden graduell mit zunehmender Anzahl an Schaltanlagen auch ihre Betriebsrisiken als Netzbetreiberin zunehmen. In gleicher Weise erhöhten sich die Komplexitäten für die Schutz- und Leittechnik. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] In Konsequenz dessen werde

[REDACTED] der Spannungsfall zu groß, [REDACTED]

[REDACTED]. Der sichere

Betrieb des Umspannwerks werde dadurch beeinträchtigt.

Allerdings plane sie hier im Umspannwerk ausnahmsweise [REDACTED], wobei es sich dabei nicht um ein ausgebautes Schaltfeld im klassischen Sinne handele, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED], sondern es sei lediglich der technischen Anordnung des Umspannwerks geschuldet.

Die seitens der Antragstellerin immer wieder geforderte Erweiterung des Umspannwerks nach Osten über das Flurstück [REDACTED] hätte selbst in ihrem Sinn keinen positiven Effekt. Es entstünden zwar zwei zusätzliche Schaltfelder, die dann allerdings nicht frei wären und insbesondere nicht von der Antragstellerin genutzt werden könnten. Denn aufgrund der [REDACTED] erforderlich,

die dann ihrerseits [REDACTED] benötigen würde, womit eben keine zusätzlichen [REDACTED] frei würden.

Auch wenn noch nicht endgültig feststehe, dass das Umspannwerk mit einem [REDACTED] [REDACTED] realisiert werde, bedeute das nicht, dass sich die technischen Planungen in einem solch frühen Stadium befänden, dass Umplanungen jederzeit problemlos möglich wären. [REDACTED]

[REDACTED] Das Problem würde sich durch Anschluss des geplanten Batteriespeichers der Antragstellerin weiter verschärfen. [REDACTED]

[REDACTED] Auch eine mögliche Alternative, der Einbau [REDACTED] [REDACTED], würde die gleiche Anzahl an Schaltfeldern in Anspruch nehmen.

Auch wenn die Antragsgegnerin sich für eine verstärkte gemeinsame Nutzung von Schaltfeldern ausspreche, sei eine Teilung des Schaltfeldplatzes mit der nach Projekt [REDACTED] des NEP geplanten [REDACTED] der Antragsgegnerin technisch und betrieblich nicht zulässig. Um die Sicherheit und Integrität der kritischen Infrastruktur zu gewährleisten, sei eine klare technische und räumliche Trennung zwischen den Anlagen des Netzbetreibers und denen des Anschlussnehmers zwingend erforderlich. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und netztechnischen Anforderungen könne die Funktion der notwendig auf eigenem Grundstück der Netzbetreiberin zu errichtenden [REDACTED] nicht durch den Batteriespeicher der Antragstellerin ersetzt werden. Während der Batteriespeicher primär der Speicherung und Bereitstellung von Wirkleistung diene, stabilisiere die [REDACTED] [REDACTED] die Netzspannung und -frequenz durch die Bereitstellung regelbarer Blindleistung und Momentanreserve. Die Konkurrenz zwischen Spannungsstützung und Wirkleistungserbringung brächte aus netztechnischer Sicht nicht hinnehmbare Unsicherheit für den sicheren und störungsfreien Netzbetrieb mit sich.

Die Antragsgegnerin sei außerdem nicht gehalten, ihr Netz nach Vorstellungen einzelner Anschlusspetenten zu organisieren oder auf- und auszubauen. Der Ausbau des Netzes sowie Errichtungs- und Betriebsgrundsätze lägen in ihrer Verantwortung, wobei sie nicht willkürlich, sondern mit Sachgrund die Entscheidungen treffe. Die Antragstellerin habe

aus § 17 EnWG keinen Anspruch darauf, dass die Antragsgegnerin ihre Netz-Betriebsmittel in einer bestimmten, nach Auffassung der Antragstellerin gebotenen Weise zu errichten habe. Erst recht gäbe es keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Antragsgegnerin bestimmte Betriebsrisiken, wie beispielsweise diejenigen, die mit der Errichtung eines immer größeren und immer komplexeren Umspannwerks einhergingen, in Kauf nehmen müsse, um den Batteriespeicher der Antragstellerin ans Netz anschließen zu können.

Weiterhin ist die Antragsgegnerin der Auffassung, die Ablehnung des Anschlussbegehrens hinreichend begründet zu haben. Aus dem gesetzlichen Begründungserfordernis sei sie auch nicht verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenzulegen, deren Geheimhaltung zum Schutz der kritischen Infrastruktur dringend geboten sei.

Soweit die Antragstellerin mit ihrem Hilfsantrag aus § 6 Abs. 3 KraftNAV die Zuweisung eines alternativen Anschlusspunktes verfolge, sei die KraftNAV schon gar nicht anwendbar. Die Antragsgegnerin habe der Antragstellerin darüber hinaus aber mehrfach schriftlich mitgeteilt, dass sich auch im weiteren Umfeld keine Umspannwerke mit verfügbaren Schaltfeldkapazitäten befänden. Eines entsprechenden Nachweises und weiterer Begründung bedürfe es darüber hinaus nicht.

Soweit die Antragstellerin sich gegen die Erhebung der pauschalen Prüfgebühr von 50.000 Euro wende, verkenne diese das Wesen einer Pauschale, die von der Antragsgegnerin in zulässiger Weise gerade unabhängig vom konkreten Aufwand erhoben werden dürfe. Die Erhebung der Pauschale sei auch unmissverständlich angekündigt worden. Die Antragstellerin habe die Prüfung im Sinne der §§ 145 ff. BGB beauftragt, obwohl sie zuvor mehrmals auf das Fehlen eines Schaltfeldes hingewiesen wurde und ihr das Risiko einer Absage bekannt war. Auch wenn es hierauf im Ergebnis nicht ankomme, sei die Prüfung der Antragsgegnerin deutlich über das „Vorprüfungsstadium“ hinausgegangen.

Im Rahmen der standardgemäßen Netzanschlussprüfung folge bei der Antragsgegnerin nach einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen die kostenpflichtige Netzanschlussprüfung, welche sich in zwei Prüfschritte unterteile. Zuerst werde unter Einbeziehung aller relevanter Fachabteilungen das Vorhandensein eines freien Schaltfeldes sowie alternativ

die Möglichkeit der Erweiterung um ein zusätzliches Schaltfeld an den angefragten Standort eruiert und dokumentiert. Wenn kein Schaltfeld verfügbar und der Standort auch nicht zu erweitern sei, ende die Netzanschlussprüfung mit einem negativen Ergebnis. Andernfalls würden der Anschlusszeitpunkt und die erwarteten Anschlusskosten berechnet. Im zweiten Prüfungsschritt erfolge eine detaillierte Untersuchung aus netzplanerischer bzw. elektrotechnischer Sicht unter Bewertung insbesondere der Lastfluss- und Kurzschlussberechnungen sowie des Spannungssprungs bei Ausfall des Kunden, gefolgt von einer detaillierten systemdynamischen Untersuchung.

Im Fall der Antragstellerin habe der Prüfumfang aber nicht dem dargestellten Standard entsprochen.

Die Antragsgegnerin prüfe bereits im Rahmen der Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen das jeweils in Rede stehende Begehren auf Umstände, die eine offensichtliche Aussichtslosigkeit des Projekts indizieren. Diese „Showstopper-Prüfung“ betreffe insbesondere die Schaltfeldverfügbarkeit, bei welcher direkt die „Unmöglichkeit“ eines Anschlusses (noch vor der Kostenpflichtigkeit) festgestellt werden könne. Diese erste Prüfung sei zu dem Ergebnis gekommen, dass im neuen Umspannwerk kein freies Schaltfeld verfügbar und eine Erweiterung nicht möglich sei, was der Antragstellerin auch wiederholt mitgeteilt worden sei. Diese habe das Ergebnis der „Showstopper-Prüfung“ aber nicht akzeptiert, sondern die förmliche und kostenpflichtige Netzanschlussprüfung beauftragt und die Kostenpflicht damit ausgelöst.

Dessen ungeachtet habe die Antragsgegnerin von einer Detailprüfung gemäß den beschriebenen Grundsätzen Abstand genommen, weil das Ergebnis dieser Prüfung aus den dargestellten Gründen offensichtlich festgestanden habe. Angesichts knapper Ressourcen sei es ihr schlechterdings unzumutbar, sich mit in der operativen Praxis unerheblichen Fragestellungen auseinanderzusetzen, deren Antwort von vornherein feststehe.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als zuständige Landesregulierungsbehörde mit Nachricht vom 25.06.2026 gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Verfahrenseinleitung informiert. Am 27.08.2026 hat sie den Beschluss-

entwurf gemäß §§ 55 Abs. 1, 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der zuständigen Landesregulierungsbehörde in Erklärung der Absicht, das Verfahren abzuschließen und mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Durchführung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens nach § 31 EnWG ist nur teilweise begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

1.1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

1.2. Die Beschlusskammer hat den Beteiligten nach § 67 Abs. 1 EnWG die Möglichkeit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Parteien haben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen umfassend schriftsätzlich vorgetragen.

1.3. Die Antragstellerin ist als juristische Person befugt, einen Antrag auf Überprüfung der Übereinstimmung des Verhaltens der Antragsgegnerin als Übertragungsnetzbetreiberin mit den Vorgaben in den Bestimmungen der Abschnitte 2 und 3 des EnWG oder der auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu stellen.

1.4. Das gerügte Verhalten der Antragsgegnerin als Netzbetreiberin begründet zudem eine erhebliche gegenwärtige Berührung der Interessen der Antragstellerin gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 EnWG. Ausreichend ist hierfür bereits eine Berührung wirtschaftlicher Interessen,¹ die unstreitig gegeben ist.

2. Der Antrag ist jedoch nur zum Teil begründet.

Die Beschlusskammer vermag kein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin im Hinblick auf die mit den Anträgen zu 1. und zu 2. begehrte Überprüfung der Ablehnung des Netzanschlussantrags der Antragstellerin vom 15.07.2025 festzustellen (hierzu unter

¹ Vgl. etwa BGH, Beschl. v. 17.07.2018, EnVR 12/17, juris, Rn. 16; OLG Düsseldorf Beschl. v. 11.09.2019, 3 Kart 804/18, juris, Rn. 27; OLG Düsseldorf Beschl. v. 12.06.2013, VI-3 Kart 165/12 (V), juris, Rn. 39; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 05.07.2023, VI-3 Kart 29/22, juris, Rn. 84.

2.1). Die Antragsgegnerin war auch nicht verpflichtet, einen alternativen Anschlusspunkt mitzuteilen oder eine etwaige Unzumutbarkeit eines Anschlusses an sämtlichen sonstigen Umspannwerken der Antragsgegnerin in Deutschland nachzuweisen (Hilfsantrag, siehe 2.2). Die Antragsgegnerin verhält sich aber missbräuchlich, indem sie von der Antragstellerin eine nicht auf die Realisierung anrechenbare Prüfgebühr für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erhoben hat (hierzu unter 2.3).

2.1. Die Ablehnung des streitgegenständlichen Anschlussbegehrens an dem noch zu errichtenden Umspannwerk [REDACTED] steht nicht in Widerspruch zu § 17 Abs. 1 und 2 EnWG. Die Antragsgegnerin durfte die Zusage eines Anschlusses gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG verweigern.

Grundsätzlich ist die Antragsgegnerin als Netzbetreiberin gemäß § 17 Abs. 1 EnWG verpflichtet, Netzanschlusspetenten zu technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.

§ 17 Abs. 2 EnWG regelt eine Ausnahme von dem grundsätzlichen Kontrahierungszwang. Danach sind Netzbetreiber berechtigt, einen Netzanschluss zu verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten, sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 EnWG nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Der Netzanschluss ist unmöglich, wenn er objektiv und dauerhaft nicht gemäß den vom Anschlusspetenten gewünschten Bedingungen durchführbar ist, ohne die sichere Betriebsführung dauerhaft und erheblich zu beeinträchtigen.² Der Unmöglichkeit ist es gleichgestellt, wenn temporär Hindernisse für den Netzanschluss vorliegen. Auch in diesem Fall ist der Netzbetreiber zur Netzanschlussverweigerung berechtigt.³

2.1.1. Dies ist nach aktuellem Stand der Planung des neuen Umspannwerks der Fall,

² Vgl. Bourwieg, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, § 17, Rn. 80.

³ Vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.03.2017, VI-3 Kart 181/15 (V), juris, Rn. 124; BNetzA, Beschl. v. 05.09.2025, BK6-14-064, S. 15.

sodass die Antragsgegnerin das Netzanschlussbegehren der Antragstellerin berechtigt zurückweisen durfte.

Unstreitig kommt ein Anschluss im aktuellen Umspannwerk aufgrund des bevorstehenden Rückbaus und Umzugs der bestehenden Infrastruktur nicht in Betracht. Insofern richtet sich das vorliegende Anschlussbegehren nur auf einen Anschluss an dem neuen, aktuell erst in der Planung befindlichen Umspannwerk.

Der Netzanschlussanspruch bezieht sich immer nur auf einen Anschluss an das bestehende Netz und nicht auf ein hypothetisches Netz. Daraus folgt, dass der Netzbetreiber aus § 17 Abs. 1 EnWG nicht verpflichtet ist, Kapazitäten bereits im Vorfeld der Fertigstellung eines Netzneubaus für Kundenanschlüsse zu reservieren oder im Rahmen eines Verteilungsverfahrens zu vergeben.

Selbst wenn man aber den durch die Antragsgegnerin im Hinblick auf die Anschlusssituation konkretisierten und zur Begründung der Ablehnung angeführten Planungsstand zugrunde legt, ist kein Fehlverhalten der Antragsgegnerin zu erkennen. Maßgeblich für die nachfolgende Beurteilung ist insofern der im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Beschlusskammer dargelegte Stand der baulichen Planung und Belegung des Umspannwerks [REDACTED].

2.1.2. Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass die [REDACTED] geplanten Schaltfeldplätze vollständig mit Netzbetriebsmitteln belegt sein werden. Das Fehlen eines freien Schaltfeldplatzes macht einen Anschluss der Batteriespeicheranlage der Antragstellerin nach aktuellem Planungsstand im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG unmöglich.

Im Hinblick auf die Infrastruktur und bestehende Anschlüsse, die aus dem aktuellen Umspannwerk zum Ersatzneubau verlagert werden und [REDACTED] Schaltfeldplätze belegen werden, hat die Antragsgegnerin auf Nachfrage gegenüber der Beschlusskammer nachvollziehbar die vorhandenen Anschlüsse aus dem aktuellen Umspannwerk benannt und dargestellt, welche wegfallen und welche „umziehen“ werden. Anhand dieser Darstellung konnte die Beschlusskammer die Schaltfeldbelegung im künftigen Umspannwerk plausibilisieren. Eine Offenlegung dieser Informationen gegenüber der Antragstellerin oder Dritten hat mit Blick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie geheimhaltungsbedürftige Daten gemäß § 30 EnWG zu unterbleiben.

Gleiches gilt für die Notwendigkeit, [REDACTED] Schaltfeldplätze für die Umsetzung von Maßnahmen der Netzentwicklungsplanung vorzusehen. Die Maßnahmen, aus welchen die Planung für [REDACTED] neue Schaltfeldplätze resultiert, wurden durch die Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan [REDACTED] [REDACTED] bestätigt. Ein [REDACTED] Schaltfeldplatz wird durch die Antragsgegnerin im Rahmen des Netzausbaus zur weiteren Blindleistungskompensation benötigt. Das entsprechende Blindleistungsbudget wurde durch die Antragsgegnerin im Netzentwicklungsplan [REDACTED] beantragt. Weitere [REDACTED] Plätze an der Sammelschiene werden nicht für Schaltfelder zur Anschlussnutzung im klassischen Sinne, sondern aufgrund technischer Anforderungen des Umspannwerks für eigene Betriebsmittel der Antragsgegnerin benötigt.

2.1.3. Die Antragstellerin geht außerdem insofern fehl, als sie ihr Vorhaben in einer Konkurrenz zu den Netzausbaumaßnahmen sieht. Dabei verwechselt sie offenbar Netzan-schlussbegehren mit Netzausbaumaßnahmen. Im Rahmen der Netzentwicklungsplanung wird die Priorisierung und zeitliche Ausführung der Netzausbaumaßnahmen unter Berücksichtigung der übergeordneten Interessen der Allgemeinheit im genehmigten NEP festgelegt. Insoweit folgt die Antragsgegnerin einem öffentlichen Auftrag und nicht ihrem Privatinteresse. In der zeitlichen Umsetzung des behördlich bestätigten und der Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Deutschland dienenden Netzausbaus eine Diskriminierung durch die Antragsgegnerin zu sehen, ist rechtlich und tatsächlich abwegig.

2.1.4. Die Antragsgegnerin ist auch nicht verpflichtet, ein weiteres Schaltfeld durch zusätzliche bauliche Maßnahmen zu schaffen oder ihre Planung des Umspannwerks anzupassen. Das EnWG sieht keinen Anspruch auf einen individuellen Netzausbau vor.

Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar dargestellt, dass die Planung des Umspannwerks bereits im Hinblick auf die Anlagenkonfiguration, Anzahl der Schaltfeldplätze und Belegung soweit feststeht, dass eine Umplanung nicht mehr ohne weiteres möglich wäre und zu einer erheblichen Verzögerung von drei bis fünf Jahren führen würde. Zudem beruft sie sich auf den Vorrang der Umsetzung des nach dem NEP beschriebenen Ausbaubedarfs. Demnach dient der Ersatzneubau des Umspannwerks insbesondere dazu, die Übertragungskapazität im Bundesland [REDACTED] zu erhöhen und darüber hinaus Anlagen [REDACTED]

ins Netz zu integrieren.

Die Funktion als Netzknotenpunkt und die daraus resultierende Belegung der Schaltfeldplätze führt dazu, dass nicht nur für das Projekt der Antragstellerin keine Anschlussmöglichkeit vorhanden ist, es sind auch sonst keine Kundenanschlüsse vorgesehen.

Die Beschlusskammer stimmt der Antragsgegnerin zu, dass sie ihre Planung nicht auf das individuelle Bedürfnis der Antragstellerin anpassen muss. Der Ausbau des Netzes, zu dem auch der Umbau bzw. die Erweiterung eines Umspannwerks gehört, orientiert sich an Gesichtspunkten der übergeordneten Bedarfsbefriedigung. Die § 12a ff. EnWG gewährleisten in Umsetzung der entsprechenden europarechtlichen Vorgaben für die Ebene des Übertragungsnetzes eine koordinierte Netzentwicklungsplanung. Fehlplanungen, wie sie sich bei individueller Planung ergeben könnten, werden vermieden. Mit der Netzentwicklungsplanung soll eine vollständige und zwischen allen Übertragungsnetzbetreibern in einem strukturierten Verfahren mit mehreren Öffentlichkeitsbeteiligungen abgestimmte und schließlich von der Bundesnetzagentur bestätigte Bedarfsplanung mit dem Ziel eines funktionierenden Gesamtsystems etabliert werden. Dem gegenüber sind Individualansprüche des einzelnen Anschlussnehmers auf Aus- oder Umbau des Netzes zur Befriedigung seiner speziellen Bedürfnisse von vorneherein ausgeschlossen.⁴ Sie sind auch nicht Regelungsgegenstand der Netzentwicklungsplanung. Zwar werden individuelle Netzanschlussanträge mit den in den verschiedenen Szenarien der Netzbetreiber vorgenommenen Annahmen zur weiteren Entwicklung der Netzsituation in die Netzentwicklungsplanung einbezogen, ersetzen oder „überschreiben“ diese aber nicht. Ein Anschlussanspruch i.S.d. § 17 Abs. 1 EnWG besteht damit ausschließlich an das Netz, wie es „steht und liegt“. Dem widerspricht eine Auslegung, wonach ein einzelner Petent auf Grundlage des § 17 Abs. 1 EnWG darüber hinaus im Rahmen einer Einzelfalllösung, und

⁴ Vgl. Bourwieg in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, § 11, Rn. 93 f.; Tüngler in: Kment, Energiewirtschaftsgesetz, § 11, Rn. 61; König in: Säcker, BerlKommEnergieR, § 11, Rn. 39; OLG Düsseldorf, Urt. v. 10.04.2025 – VI-5 U 2/24 (Kart), Rn. 42 ff..

aufgrund der notwendigen Anpassung der Planung sogar zur Verzögerung oder Behinderung der Ausbaumaßnahmen führend, einen Anschluss erstreiten könnte.

2.1.5. Die Beschlusskammer vermag auch kein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin darin zu erkennen, dass sie die Schaltfeldplätze im Umspannwerk grundsätzlich [REDACTED] begrenzt. Da die Antragstellerin keinen individuellen Anspruch auf Netzausbaumaßnahmen hat, ist die zulässige Größe des Umspannwerks schon keine im Rahmen des Netzanschlussbegehrens zu verfolgende Frage, sondern Frage des sicheren Betriebs des Netzes nach § 11 Abs. 1 EnWG und der Systemführung nach § 12 Abs.1 EnWG. In Ausübung der gesetzlichen Pflichten darf die Antragsgegnerin die Risiken und Grenzen des für sie als Systemführerin tragbaren Umfangs des Umspannwerks bestimmen. Anders als die Antragstellerin meint, geht es dabei schließlich nicht nur um ein wirtschaftliches Risiko, sondern um die Verantwortung der Antragsgegnerin als Übertragungsnetzbetreiberin, ein sicheres und zuverlässiges Elektrizitätsversorgungssystem im nationalen und internationalen Verbund zu führen.

Zu keiner anderen Wertung kommt eine Interessenabwägung, insofern die Antragstellerin behauptet, dass die Schaffung eines weiteren Schaltfeldplatzes wohl zumutbar wäre. Nicht nur die Antragstellerin kann für sich in Anspruch nehmen, energiewirtschaftliche Zwecke durch einen Beitrag des Speichers zur Flexibilisierung des Energiesystems zu verfolgen. Dies gilt neben einem Stand-alone-Graustrombatteriespeicher wie dem streitgegenständlichen beispielsweise auch für On-site-Batteriespeicher einer Industrieanlage, Elektrolyseure, (großtechnische) Wärmepumpen mit Wärmespeichern, Ladeinfrastruktur mit On-site-Batteriespeichern und/oder bidirektionalem Laden. Daneben ist die Flexibilisierung des Energiesystems lediglich ein Aspekt einer nach § 1 Abs. 1 EnWG sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom. Die Antragsgegnerin ist als Übertragungsnetzbetreiber gehalten, all diese Interessen im Blick zu halten und das gesamte Netz bedarfsgerecht im Sinne von §§ 1a Abs. 4 und 11 Abs. 1 EnWG auszubauen, um zukünftig überhaupt noch weiteren Petenten einen Anschluss anbieten und dabei auch die weiteren Ziele der Digitalisierung und Elektrifizierung der Wirtschaft ermöglichen zu können. Die Planung des Umspannwerks im Rahmen des

Netzausbaus hat sich demnach nicht an Partikularinteressen – weder denen der Antragsgegnerin, noch der Antragstellerin –, sondern am allgemeinen Interesse zu orientieren. Dabei muss die Antragsgegnerin die notwendigen Maßnahmen nach dem Netzausbaubedarf aller Petenten und nicht eines einzelnen ausrichten und dabei die gesetzlichen Leitbilder einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Stromversorgung im Blick halten, die sich zudem in einem Spannungsverhältnis zueinander befinden. [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]

Gegenstand des Netzanschlussverfahrens ist nicht die mittelbare Überprüfung, ob Netzbetreiber im Rahmen des Netzausbaus bestimmte Vorhaben hätten anders umsetzen können, sondern ob zu einem gegebenen Zeitpunkt, wie oben ausgeführt, ein Netzanschluss an das Netz „wie es steht und liegt“ realisiert werden kann. Die Antragsgegnerin kann sich daher zu Recht auf ihre Verantwortung für den laufenden Betrieb des Umspannwerks sowie ihres Netzes berufen. Sie hat insoweit die Versorgung der Allgemeinheit sicherzustellen. Im Rahmen der Netzausbauplanung muss sie außerdem das überragende allgemeine Interesse an der vorrangigen Umsetzung der im NEP bestätigten Maßnahmen berücksichtigen und durch den Ersatzneubau des Umspannwerks verwirklichen. Dabei ist die Antragsgegnerin nicht gehalten, ihre im Rahmen des Netzausbaus vorgesehenen und genehmigten Erweiterungspläne zeitlich und im Hinblick auf die Bauausführung auszusetzen und dem individuellen Wunsch der Antragstellerin unterzuordnen.

2.1.6. Es ist im Weiteren auch nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin der Antragstellerin vorliegend keine gemeinsame Nutzung von Schaltfeldern angeboten hat.

Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine Teilung der Schaltfelder im vorliegenden Fall aus technischen und systemtechnischen Gründen nicht angezeigt ist. Insofern kommt auch hier zum Tragen, dass die Schaltfelder im Umspannwerk [REDACTED] [REDACTED] nicht mit Kundenanschlüssen, sondern ausschließlich mit netztechnischen Anlagen sowie Anlagen zur Unterstützung der Systemführung der Antragsgegnerin geplant sind. Über die geplanten Schaltfelder sollen insbesondere [REDACTED]
[REDACTED]

angeschlossen werden. Diese Anlagen müssen im Interesse der sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität im Sinne des § 1 EnWG störungsfrei und ohne mögliche Beeinflussung durch Dritte betrieben werden können. Das wäre im Fall einer gemeinsamen Nutzung der Schaltfelder nicht gewährleistet.

2.1.7. Ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin ist auch nicht aus einer unzureichenden Begründung der Ablehnung des Netzanschlussbegehrens herzuleiten.

Die Antragsgegnerin ist ihrer Begründungspflicht aus § 17 Abs. 2 EnWG vollständig nachgekommen. Sie ist darüber hinaus nicht verpflichtet, zum Nachweis gegenüber der Antragstellerin vertrauliche Daten offenzulegen.

Ausweislich der Regelung des § 17 Abs. 2 S. 2 EnWG heißt es zu der Begründungspflicht des Netzbetreibers, dass die Ablehnung in Textform zu begründen ist. Darüber hinaus muss auf Verlangen der beantragenden Partei die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch aussagekräftige Informationen darüber enthalten, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen. Die Antragstellerin begehrt im vorliegenden Fall aber noch nicht einmal eine weitere Begründung möglicher Netzausbaumaßnahmen. Vielmehr glaubt sie dem Vortrag der Antragsgegnerin nicht und verlangt, dass diese im Sinne des § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG weiteren Nachweis zu den Gründen der Ablehnung führen und im Rahmen der Begründung der Netzanschlussverweigerung die Nachweise vollständig offenlegen soll.

§ 17 Abs. 2 S. 2 EnWG definiert grundsätzlich keine Anforderungen an den Detaillierungsgrad einer Begründung. Als allgemeiner Maßstab ist daher (nur) zugrundzulegen, dass die Begründung dem Netzanschlusspetenten die Überprüfung der Verweigerung erleichtern muss und dass sie nicht lediglich formelhaft sein darf. Die Regelung des § 17 Abs. 2 S. 1 EnWG begründet die Beweislast des Netzbetreibers im Streitfall. Daraus ist aber nicht zu schließen, dass er im Rahmen der Begründung und über eine substantiierte Erläuterung der Ablehnungsgründe hinaus nach § 17 Abs. 2 S. 2 EnWG auch vertrauliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und im konkreten Fall die Planung des Umspannwerks im Detail oder Daten Dritter offenbaren muss.

Von Seiten des Netzbetreibers müssen nur solche Informationen mit den Netzanschlusspetenten geteilt werden, die zur Nachvollziehbarkeit der Ablehnung beitragen.⁵ Dass die Möglichkeit der Überprüfung der Ablehnung erleichtert werden soll, bedeutet indes nicht, dass der Netzanschlusspetent in eine netzbetreiberähnliche Position versetzt werden soll, die ihm einen vollständigen und unbeschränkten Einblick in die zum Teil sensiblen und sicherheitsrelevanten Informationen des Netzbetreibers geben.

Die Antragstellerin bestreitet die geplante Belegung der Schaltfeldplätze, die Kapazitätsauslastung und bauliche Planung des Umspannwerks. Sie hat auch im Verwaltungsverfahren die Offenlegung der namentlichen Belegung der Schaltfeldplätze verlangt. Damit begehrt sie allerdings die Offenlegung von vertraulichen Vertragsverhältnissen Dritter sowie von Daten, die zu kritischer Netzinfrastruktur gehören. § 17 Abs. 2 EnWG begründet keinen Anspruch des Netzanschlusspetenten auf Offenlegung von Daten, die kritische Infrastruktur betreffen. Eine Offenbarung ist darüber hinaus im vorliegenden Verwaltungsverfahren auch nach § 30 VwVfG ausgeschlossen.

Als Netzbetreiberin ist die Antragsgegnerin gemäß §§ 11 Abs. 1 S. 1, 5c und 71 EnWG sowie KRITIS-Vorgaben berechtigt und verpflichtet, die Netzinfrastruktur betreffende Informationen durch Geheimhaltung gegenüber Dritten zu schützen. Der besondere Schutz der die Netzinfrastruktur betreffenden Daten gilt explizit auch im vorliegenden verwaltungsbehördlichen Verfahren. § 30 VwVfG versichert den Anspruch auf Schutz ausdrücklich und verbietet eine Offenbarung der die kritische Infrastruktur betreffenden, geheimhaltungsbedürftigen Daten. Die durch die Antragstellerin begehrten Informationen umfassen den konkreten technischen Aufbau und die Konfiguration des Umspannwerks, die aktuell angeschlossenen und zum Anschluss geplanten Anlagen, mithin Informationen, die auch aus Sicht der Beschlusskammer in besonderem Maß als schutzbedürftig gelten und von der Antragsgegnerin zu Recht unter strenge Geheimhaltung gestellt werden.

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin genügen die Ausführungen der Antragsgegnerin aus dem Schreiben vom 24.10.2025 zur Ablehnung des Anschlussbegehrens den Vorga-

⁵ Vgl. BR-Drs. 613/04, S.105.

ben des § 17 Abs. 2. S. 2 und 3 EnWG. Die Antragsgegnerin hat den Grund für die Ablehnung in substantiierter Form dargelegt und zu den seitens der Antragstellerin nachgefragten Alternativen Stellung genommen.

2.2. Soweit die Antragstellerin hilfsweise beantragt, ein missbräuchliches Verhalten der Antragsgegnerin festzustellen, da diese den Netzanschlussantrag abgelehnt hat, ohne einen anderen möglichen Netzanschlusspunkt oder die Unzumutbarkeit eines Anschlusses an sämtlichen sonstigen Umspannwerken der Antragsgegnerin in Deutschland mitzuteilen, überspannt die Antragstellerin den Gegenstand des vorliegenden Missbrauchsverfahrens. Das Anschlussbegehren der Antragstellerin war gerichtet auf einen Anschluss in [REDACTED]. Die Antragsgegnerin ist weder aus § 6 Abs. 3 KraftNAV, der vorliegend schon nicht anwendbar ist (s. unter 2.3.1.), noch aus § 17 EnWG verpflichtet, darüber hinaus abstrakt die Anschlussmöglichkeit an sämtlichen eigenen Umspannwerken in Deutschland zu prüfen. Eine gesetzliche Regelung, aus der sich ein entsprechender Anspruch sonst herleiten könnte, ist nicht ersichtlich.

Davon abgesehen hat die Antragsgegnerin sogar überobligatorisch mit der Ablehnung des Netzanschlussbegehrens mitgeteilt, dass ein Anschluss weder in [REDACTED] noch an Umspannwerken in der weiteren Umgebung aufgrund des Fehlens freier Schaltfeldplätze möglich sei.

2.3. Die Antragsgegnerin hat jedoch gegen die Vorgaben des § 17 EnWG verstoßen, indem sie eine nicht auf die Realisierung anrechenbare Prüfgebühr für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens erhoben hat.

2.3.1. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin kann sie die Erhebung der Prüfgebühr nicht auf Vorschriften der KraftNAV stützen, da die KraftNAV vorliegend nicht anwendbar ist.

Es mag sein, dass die Antragsgegnerin ihr Vorgehen in dem ehemals verwendeten Kapazitätsverteilungsverfahren an die Regelungen der KraftNAV, insbesondere an § 3 Abs. 4 KraftNAV, angelehnt hat. Die Regelung bietet der Antragsgegnerin aber keine normative Grundlage für den Zahlungsanspruch. Denn die Regelungen der KraftNAV sind auf Batteriespeicher nicht anzuwenden.

Die Bundesregierung hat auf Initiative des Bundesrates mit Verordnung zur Änderung der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung vom 23.12.2025 (BGBl 2025 I Nr. 368) zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten in § 1 Abs. 1 S. 2 KraftNAV explizit klargestellt, dass die KraftNAV keine Anwendung auf Energiespeicheranlagen im Sinne des § 3 Nr. 36 EnWG findet, worunter unstreitig auch der von der Antragstellerin geplante Batteriespeicher fällt. Lediglich soweit Netzbetreiber Anschlusszusagen für Energiespeicheranlagen bereits im Rahmen eines den Regelungen der KraftNAV entsprechenden Verfahrens erteilt haben, sind diese im Rahmen des Anspruchs auf Netzanschluss nach § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG zu berücksichtigen. Im Umkehrschluss sind Verfahren, die zwar der KraftNAV entsprechend begonnen wurden, aber wie vorliegend noch keine Anschlusszusage erteilt wurde, nicht zu berücksichtigen und haben daher keine Relevanz für das nach § 17 EnWG durchzuführende Netzanschlussverfahren.

2.3.2. Die Erhebung einer Gebühr für die Netzverträglichkeitsprüfung ist auch nicht in § 17 oder in sonstigen Vorgaben des EnWG vorgesehen. Die gesetzlichen Netzanschlussregeln enthalten zunächst keine Bestimmungen zu den Kosten des Prüfverfahrens. Lediglich für die Verweigerung des Netzanschlusses im Fall eines Kapazitätsmangels bestimmt § 17 Abs. 2 S. 3 EnWG, dass der Netzbetreiber auf Verlangen des Netzanschlusspetenten im Rahmen der Begründung aussagekräftige Informationen bereitstellen muss, welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen. Für den Aufwand der weitergehenden Begründung darf der Netzbetreiber nach vorherigem Hinweis nach Satz 4 ein Entgelt in Höhe bis zur Hälfte der entstandenen Kosten verlangen.

Die benannte Regelung betrifft aber nicht den vorliegenden Fall. Denn hier geht es nicht um Kosten, die für eine weitergehende Begründung der Ablehnung und im Rahmen dessen mit teils erheblichem Aufwand zu erstellende Prognose einer zukünftigen Netzausbauplanung oder alternativer Anschlussszenarien berechnet wurden, sondern um eine Gebühr, die nur für den initialen Aufwand der ergebnisoffen geführten Netzanschlussprüfung in Rechnung gestellt wird. Die Erhebung einer Gebühr für die Prüfung des Netzanschlussbegehrens hat der Gesetzgeber im Rahmen des § 17 EnWG eben nicht vorgesehen.

Ob die Erhebung einer solchen Prüfgebühr zulässig ist, bestimmt sich in Ermangelung

einer ausdrücklichen Regelung daher nach Maßgabe des § 17 Abs. 1 S. 1 EnWG. Danach müssen die Bedingungen für den Netzanschluss angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sein.

Es ist grundsätzlich nicht angemessen, dem Netzanschlusspetenten Gebühren für die Prüfung der Anschlussmöglichkeit zu berechnen.

Das Fehlen einer Berechtigung zur Erhebung von Prüfkosten ließe sich im Umkehrschluss bereits daraus folgern, dass der Gesetzgeber eine Kostenpflicht in den Fällen, in denen er es für notwendig erachtet hat, explizit geregelt hat. Dies gilt umso mehr, als der Gesetzgeber Energiespeicheranlagen nach § 1 Abs. 1 S. 2 KraftNAV explizit vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen und zugleich keine dem § 3 Abs. 2 und 3 KraftNAV vergleichbare Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren für den Prüfaufwand neu geregelt hat.

Aber auch in Anbetracht der weiteren gesetzlichen Systematik und der gegensätzlichen Rechtspositionen von Anschlusspetent und Netzbetreiber im Netzanschlussverfahren sind die Kosten einer Netzverträglichkeitsprüfung grundsätzlich vom Netzbetreiber selbst zu tragen. Denn die von dem Netzbetreiber durchzuführende Überprüfung der jeweiligen Anschlusssituation und der Netzverträglichkeit ist vor der physischen Umsetzung eines Netzanschlusses zur Wahrung der Netz- und Systemsicherheit zur Wahrung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebes zwingend erforderlich. Sie gehört damit zu den ureigensten Aufgaben des jeweiligen Anschlussnetzbetreibers, weil er nach § 11 Abs. 1 EnWG für die Netzsicherheit verantwortlich ist. Während der sicherere Betrieb der Kundenanlage dem Anschlussnehmer obliegt und ihm die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses zugewiesen werden, fällt es in die Verantwortung des Netzbetreibers, über die sichere Integration einer Anlage und die Möglichkeit zur Herstellung des Netzanschlusses zu entscheiden. Entsprechend erscheint es sachgerecht, die Kosten der Prüfung grundsätzlich in seiner Sphäre zu verorten. Er allein verfügt über die für eine solche Prüfung notwendigen Daten und Informationen über die Netzstruktur.

Darüber hinaus ist entscheidend für die Frage, ob die Erhebung einer Prüfgebühr grundsätzlich angemessen ist, dass der Netzanschlusspetent dem Netzbetreiber als Monopo-

listen nicht in einem freien wettbewerblichen Verhältnis gegenübersteht. Der Anschlusspetent ist auf die Prüfung der Anschlussmöglichkeit an dem gewünschten Netzverknüpfungspunkt angewiesen und kann nicht ohne weiteres zu einem anderen Netzbetreiber wechseln. Der Gesetzgeber trägt diesem Verhältnis durch den gesetzlichen Netzananschlussanspruch in § 17 Abs. 1 EnWG und den daraus resultierenden Kontrahierungszwang Rechnung.

Demnach ist die von der Antragsgegnerin hier beanspruchte Kostenpauschale im Netzananschlussverfahren ungerechtfertigt. Sie fällt vollkommen unabhängig von der möglichen Realisierung des Netzan Anschlusses an, wird im Falle eines negativen Ausgangs der Prüfung nicht erstattet, ist nicht verhandelbar und resultiert aus dem einseitig seitens des Netzbetreibers vorgegeben Netzananschlussverfahren.

Hiergegen überzeugt auch nicht die Argumentation der Antragsgegnerin, wenn sie sich darauf beruft, die Kostenpauschale nach §§ 145 ff. BGB mit der Antragstellerin vereinbart zu haben. Die Antragstellerin sah sich der Antragsgegnerin im Netzananschlussverfahren eben nicht gleichberechtigt und frei gegenüber, sondern war dem durch die Antragsgegnerin einseitig ausgestalteten Verfahren ausgesetzt. Um überhaupt die Möglichkeit zu erhalten, am Vergabeverfahren teilzunehmen und eine verbindliche Antwort zu bekommen, war sie gezwungen, die Prüfgebühr zu akzeptieren. Ob eine vertragliche Abrede hier am Ende wirksam oder nach §§ 307, 138 Abs. 2 BGB unwirksam oder nichtig ist, kann offenbleiben. Denn jedenfalls ließe eine vertragliche Abrede die Missbräuchlichkeit des Verhaltens des Netzbetreibers nicht entfallen.

Grundsätzlich möglich, vorliegend allerdings nicht einschlägig, erkennt die Beschlusskammer berechnete Ausnahmen von dem beschriebenen Grundsatz der Zuweisung der Prüfkosten zum Netzbetreiber an, beispielsweise wenn dem Netzbetreiber ein „Mehraufwand“ dadurch entsteht, dass verschiedene Anschlusspunkte oder Anschlussszenarien, beispielsweise mit verschiedenen Anschlusskapazitäten auf Verlangen des Anschlusspetenten zu prüfen sind.

Von der vorliegend streitgegenständlichen pauschalen Prüfgebühr zu unterscheiden ist eine Realisierungskaution. Die Berechnung einer im weiteren Verfahren anrechenbare Kautions für die Realisierung eines Vorhabens kann unbedenklich und unter Umständen

zum Schutz des Netzbetreibers sogar geboten sein, wenn sie dazu dient, beispielsweise spekulative Anschlussbegehren auszuschließen. Realisierungskautionen können die Ernsthaftigkeit eines Netzanschlussbegehrens belegen und geben eine erste Indikation für die Realisierungswahrscheinlichkeit eines Projektes. Dies ist gerade in Mangelsituationen und bei einem hohen Aufkommen gleichzeitiger Anschlussbegehren angemessen im Sinne des § 17 EnWG. Eine Realisierungskaution kann auch verhindern, dass Netzanschlusskapazitäten und/oder Bearbeitungskapazitäten durch Anträge, denen es an einer Realisierungswahrscheinlichkeit mangelt, geblockt werden. Aus diesem Grund kann eine Realisierungskaution zur Vorbedingung einer Antragsprüfung gemacht werden, muss aber ggf. zurückerstattet bzw. angerechnet werden.

So liegt der Fall aber vorliegend nicht. Die Antragsgegnerin verlangte von der Antragstellerin eine pauschale Prüfgebühr dafür, dass sie ihr eine verbindliche Auskunft über die begehrte Netzanschlussmöglichkeit erteilt. Eine Erstattung dieser Gebühr im Falle einer negativen Auskunft bzw. eine Anrechnung im Falle einer Zusage ist nicht vorgesehen. Dieses Vorgehen ist aus den genannten Gründen missbräuchlich.

2.3.3. Selbst wenn man hingegen die Erhebung einer Kostenpauschale für den Prüfaufwand als dem Grunde nach berechtigt anerkennen würde, käme man hier zu keinem anderen Ergebnis. Denn die Beanspruchung von 50.000 Euro steht im vorliegenden Fall aufgrund der unstreitig nicht durchgeführten Prüfung in einem auffallenden Missverhältnis und ist im Ergebnis missbräuchlich.

Es trifft zwar zu, dass die Antragsgegnerin die Antragstellerin wiederholt auf die Kostenfolge der Prüfung hingewiesen hat. Die Antragsgegnerin moniert, die Antragstellerin habe in Kenntnis der Kostenfolge auf eine Entscheidung und die Einleitung der Prüfung insistiert. Dem ist zu entgegnen, dass die Antragstellerin als Netzanschlusspetentin im Verfahren grundsätzlich auf eine verbindliche Entscheidung über ihren Netzanschlussantrag angewiesen ist. Diese war die Antragsgegnerin ihr schuldig. Nachdem die Antragsgegnerin die Antragstellerin in ihrem Schreiben zur Vollständigkeitsbestätigung vom 16.07.2025 noch darauf hingewiesen hat, dass zwar nach aktuellem Planungsstand keine Kapazität frei sei, die Antragstellerin eine verbindliche Auskunft aber erst nach Durchführung der weiteren Prüfung erhalten würde, hatte diese kaum eine andere Wahl, als in die kostenpflichtige Prüfung einzutreten.

Dabei war der vorliegende Fall ersichtlich, anders als die Antragsgegnerin es in dem genannten Schreiben für die Berechnung der Kosten der Netzverträglichkeitsprüfung zugrunde legte, kein Standardfall. Denn das Ergebnis der Prüfung, das Fehlen eines freien Schaltfeldplatzes, stand von vorneherein fest. In keinem Fall ist daher nachzuvollziehen, mit welchem Sachgrund die Antragsgegnerin den erwarteten Aufwand der Prüfung als üblichen Standard-Prüfumfang einordnen und mit 50.000 Euro bewerten konnte. Die Antragsgegnerin hat folglich auch auf Nachfrage durch die Beschlusskammer keine Unterlagen aus dem vermeintlich durchgeführten Prüfverfahren vorgelegt. Vielmehr räumte sie in ihrem Schriftsatz vom 19.06.2026 selbst ein, sie habe aufgrund des Fehlens eines freien Schaltfeldplatzes von einer Detailprüfung nach dem üblichen Vorgehen Abstand genommen, „da das Ergebnis der Prüfung offensichtlich feststand“.

Wenn aber das Ergebnis der Anschlussanfrage aus Sicht der Antragsgegnerin aufgrund der hier tatsächlich besonderen Konfiguration und verbindlichen Planung des Umspannwerks schon vorher feststand, wäre die Antragsgegnerin in ihrer Funktion als Netzbetreiberin gehalten gewesen, das Anschlussbegehren der Antragstellerin unmittelbar nach der „Showstopper-Prüfung“ und damit schon vor dem – vergeblichen – Eintritt in eine kostenpflichtige Netzverträglichkeitsprüfung abzulehnen.

3. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke

Vorsitzender

Stefanie Scheuch

Beisitzerin

Andreas Fixel

Beisitzer